

Obersicherungsämter für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Beträge. Wenn dabei geringere Beträge verbleiben als die eben genannten Taschengelder, so sind diese zu zahlen.

Wird ein erfolgreicher Handelsschulbesuch oder eine andere Vorbildung auf Grund der Ausbildungsbestimmungen auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe der Erziehungsbeihilfe der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Lehrzeit. Da die Lehrzeit im Buchhandel grundsätzlich auf drei Jahre festgesetzt ist und beim Nachweis einer höheren Schulbildung auf zwei Jahre festgesetzt werden kann, und mit Personen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, eine nur einjährige Lehrzeit vereinbart werden darf, bedeutet dies, daß bei einer Lehrzeit von nur zwei Jahren die unter a—c aufgeführten Erziehungsbeihilfen zu zahlen sind, wie sie für das zweite und dritte Lehrjahr angegeben werden, während bei der mit einem Jahr vereinbarten Lehre die Erziehungsbeihilfe zu zahlen ist, die für das dritte Lehrjahr gilt. Genau so ist der Besuch des einjährigen höheren Fachkurses der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig bei der Festsetzung der Erziehungsbeihilfe zu berücksichtigen, da nach erfolgreichem Besuch solchen Berufsanwärtern eine nur einjährige Lehrzeit im Buchhandel zugebilligt werden kann. (Vgl. hierzu Richtlinien für die Berufserziehung im Bereich der RSK. — Gruppe Buchhandel.)

Bei einer Verlängerung der vereinbarten Lehrzeit aus Gründen, die in der Person des Lehrlings liegen, ist während des Zeitraumes der Verlängerung die Erziehungsbeihilfe in der gleichen Höhe fortzuzahlen, wie sie im letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt gezahlt wurde.

Die Vergütung regelmäßiger Mehrarbeit (§ 3) ist für jede über die achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde mit $\frac{1}{100}$ der in § 2 unter a—c genannten Erziehungsbeihilfen besonders zu vergüten. Mit dieser Regelung werden die bisher noch vorhandenen Unklarheiten beseitigt, da damit ganz eindeutig gesagt ist, daß die Erziehungsbeihilfe nur für eine achtundvierzigstündige Wochenarbeitszeit vorgesehen ist und jede darüber hinausgehende Beschäftigung besonders zu vergüten ist.

Die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe (Barleistungen, Kost und Wohnung) bei Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall (§ 4) bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Berufserziehungsverhältnisses hinaus, hat zu erfolgen:

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit (wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen),
- b) bei einer unverschuldeten Arbeitsverhinderung aus sonstigen in der Person des Lehrlings oder Anlernlings liegenden Gründen,
- c) bei einem Arbeitsausfall aus nicht in der Person des Lehrlings oder Anlernlings liegenden Gründen.

Ist die weitere Gewährung von Kost und Wohnung infolge der Krankheit nicht möglich, so sind sie nach den Bewertungsätzen der Oberfinanzpräsidenten und Vorsitzenden der Obersicherungsämter abzugelten. Die Pflicht zur Abgeltung entfällt, wenn der Lehrling (Anlernling) in einem Krankenhaus untergebracht ist. In diesem Falle ist dann das Taschengeld als Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse weiter zu gewähren. Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nicht gegeben, so kann für jede ausgefallene Arbeitsstunde $\frac{1}{200}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe abgezogen werden.

Über die Begrenzung der Leistungen ist im § 5 der Anordnung ausdrücklich gesagt, daß höhere Erziehungsbeihilfen und Mehrarbeitsvergütungen von dem

Lehrherrn weder geboten noch gezahlt und von den Lehrlingen und Anlernlingen bzw. ihren gesetzlichen Vertretern weder gefordert noch angenommen werden dürfen.

Vergütungen anderer Art dürfen neben der Erziehungsbeihilfe und der Mehrarbeitsvergütung nur gezahlt werden, soweit dies in einer Tarifordnung oder Anordnung ausdrücklich bestimmt oder von dem Reichstreuhänder oder Sondertreuhand der Arbeit besonders genehmigt ist. Eine Erstattung der Fahrtkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule ist zulässig.

Die Vergütung bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung regelt § 6 Abs. 1, der besagt, daß Gefolgschaftsmitgliedern, die vor Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung bestanden haben, mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die ihrer Berufs- oder Tätigkeitsgruppe entsprechende Vergütung (Lohn oder Gehalt) zu zahlen ist.

Im Absatz 2 ist ausdrücklich festgelegt, daß ein Gefolgschaftsmitglied, das wegen einer bevorstehenden Einberufung zum Wehr- oder Reichsarbeitsdienst vorzeitig zur Prüfung (Notprüfung) zugelassen wurde, erst mit Beginn des auf die Aushändigung des Prüfungszeugnisses folgenden Monats Anspruch auf die Zahlung eines entsprechenden Gehalts nach der Berufs- und Tätigkeitsgruppe hat.

§§ 7 und 8 bringen Einzelheiten über die Verfolgung von Verstößen gegen die Anordnung (§ 7) und einige Hinweise über Ausnahmen (§ 8 Abs. 1), die in besonderen Fällen die Reichstreuhänder und Sondertreuhand der Arbeit zulassen können, sowie über die Entscheidung von Zweifelsfragen (§ 8 Abs. 2), die, soweit erforderlich, im Verwaltungswege vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz mit bindender Wirkung entschieden werden.

Die Anordnung ist mit Wirkung vom 1. März 1943 in Kraft (§ 9 Abs. 1) getreten und hat mit dem gleichen Tage alle Bestimmungen in Tarifordnungen (auch Reichstarifordnungen) und Anordnungen, in Richtlinien und Betriebsordnungen über die in dieser Anordnung geregelten Fragen außer Kraft gesetzt.

Lehr- und Anlernverträge, die vor dem 1. März 1943 begonnen wurden, werden durch diese Anordnung nicht berührt (§ 9 Abs. 2); für diese gelten die obengenannten Bestimmungen noch weiter. Gegen eine Erhöhung der bisher vereinbarten Leistungen auf die in der Anordnung festgesetzten Leistungen werden vom Standpunkt des Lohnstops keine Bedenken erhoben, d. h. also, daß die Erhöhung von Leistungen im Zuge der Angleichung an die in dieser Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 festgesetzten Leistungen keines besonderen Antrages auf Erteilung einer Genehmigung von seiten der zuständigen Reichstreuhänder oder Sondertreuhand der Arbeit bedarf.

Buchhändlerische Hilfskräfte und leihbuchhändlerische Hilfskräfte für die Dauer des Krieges und solche, die durch Ablegung der Gehilfenprüfung Anerkennung als Buchhändler bzw. Leihbuchhändler finden wollen, sind keine Lehrlinge oder Anlernlinge im Sinne dieser Anordnung. Die Bezahlung dieser Umschulungskräfte erfolgt nach den Sätzen der Tarifordnungen für Angestellte. Eine besondere Berücksichtigung dieser Mitarbeiter ist in dem in Arbeit befindlichen Reichstarif für den Deutschen Buchhandel vorgesehen.

Von den vorstehenden Ausführungen wird ein Sonderdruck hergestellt, der von der Reichsschrifttumskammer Abteilung III (Buchhandel), Leipzig C 1, Postfach 661, bezogen werden kann.